

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der KOENEN Kunststofftechnik GmbH

(September 2007)

§1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich "Leistungen") geltenden Bestellungen. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Auftragnehmer).
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn wir uns schriftlich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. Sie entfallen auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Annahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers.
- (3) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (4) Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- (5) Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden.
- (6) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (7) Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und / oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

§2. Angebote

- (1) Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenvorschlägen ist kostenlos. Auch für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber im Angebot auf Abweichungen von den Anfrageunterlagen ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Angebotspreise an den Auftraggeber verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich abweichend aufgeführt einschließlich Lieferung "frei Haus", Verpackung, Versicherung, Mehrwertsteuer sowie aller Zölle und Steuern.

§3. Bestellungen

- (1) Für alle Bestellungen der KOENEN Kunststofftechnik GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.
- (2) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auf Wunsch des Auftraggebers können diese Erklärungen auch per E-mail oder DFÜ erfolgen.
- (3) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- (4) Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden.
- (5) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht ausdrücklich und schriftlich gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Bestelldatum an, so ist der Auftraggeber nicht mehr an die Bestellung gebunden. Eine verspätete Annahmeerklärung der Lieferanten wird als neues Angebot behandelt, welches ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Auftraggebers nicht zu einem Vertragsabschluss führt.
- (6) Der Auftraggeber kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich angemessen zu regeln.
- (7) Rechnungen und Warenlieferungen des Lieferanten werden unfrei zurückgeschickt, wenn dafür keine gültige Bestellung des Auftraggebers existiert.

§4. Lieferung, Lieferfristen, Liefertermine, und Versand

- (1) Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

- (2) Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung des Auftraggebers zu den vereinbarten Terminen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Auftraggebers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern des Auftraggebers angegeben. Etwaige Folgen bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§5. Qualität und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer sichert zu, daß die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.
- (2) Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.
- (3) Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- (4) Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§6. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat.
- (2) Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.
- (3) Rechnungen sind unter Angabe des korrekten Firmennamen und Anschrift sowie der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Der Auftragnehmer ist für alle Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung verantwortlich. Die Zahlungsbedingungen sind erst mit Eingang der einwandfrei gestellten Rechnung gültig.
- (4) Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Die Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt den Auftraggeber, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- (5) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder Scheck nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückhaltung wegen Mängeln.
- (6) Zahlungen des Auftraggebers gelten als geleistet, sobald sie zur Zahlung angewiesen sind.

§7. Aufrechnung und Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.
- (2) Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

§8. Beistellungen

- (1) Vom Auftraggeber beigestellte oder gekaufte Materialien, Vorrichtungen, Werkzeuge bleiben dessen Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses ein Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Vervielfältigungen bedürfen der

schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers und gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum des Auftraggebers über.

§9. Untervergabe

(1) Die Untervergabe von Aufträgen an Dritte ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

§10. Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer garantiert bei seiner Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten und Spezifikationen sowie die Eignung zu Vertragszweck. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 36 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

(3) Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlaß nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

(4) Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrecht zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber erfolgen.

§11. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

(1) Der Auftragnehmer wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm und/oder einem seiner Subunternehmer erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

§12. Haftung für Umweltschäden

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetz, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetz, Abfallbeseitigungsgesetz und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den beim Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen.

§13. Informationen und Daten

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

(2) Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, besteht die Geheimhaltungspflicht 3 Jahre nach Lieferung oder Leistung fort.

§14. Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer versichert, daß Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§15. Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

§16. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(2) Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.

§17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

KOENEN Kunststofftechnik GmbH
Registergericht: Mönchengladbach HRB 12191
Geschäftsführer: Siegfried Boßecker-Königs
Ust.-Id. Nr.: DE 814 872 066
Steuer-Nr.: 208/5711/1194